



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Sulzbach a. Main

Zwischen dem

Markt Sulzbach am Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Maurer, Hauptstraße 36, 63834 Sulzbach am Main

und dem

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ–, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Walter Berninger, Mainstraße 1, 63785 Obernburg am Main wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– (BayRS 2020-6-1-I) und § 6 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geschlossen:

Präambel:

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 2 Abs. 3 bis 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVO-WiG), zuletzt geändert am 18.07.2006 (GVBl S. 417) im Gebiet des Marktes Sulzbach am Main, schließen sich die beteiligten Körperschaften gemäß Art. 2 Abs.1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271), eine gemeinsame Zweckvereinbarung.

Die Zweckvereinbarung wird dabei bewusst auf ein Jahr befristet geschlossen, da dieser Zeitraum der Erfahrungssammlung auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung dienen soll. Eine Verlängerung der Vereinbarung wird daher bewusst ausgeschlossen. Vielmehr soll im Anschluss an die einjährige Erprobungsphase ein Beitritt in den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- geprüft werden.

§ 1 Aufgabe:

1) Der Markt Sulzbach am Main überträgt dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ– die nach § 2 Abs. 3 und 4 ZuVOWiG auf ihn übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

2) Der Zweckverband verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Markt Sulzbach am Main zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinde an die Sicherheit und Leichtigkeit im Verkehr nach

pflichtgemäßem Ermessen Rechnung zu tragen.

3) Der Zweckverband trifft mit der Polizei die erforderlichen Vereinbarungen.

4) Der Zweckverband erfüllt diese Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient aus schließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

5) Der Zweckverband führt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Räumlicher Wirkungsbereich:

1) Der räumliche Wirkungsbereich der Zweckvereinbarung umfasst das Gebiet des Marktes Sulzbach am Main mit all seinen Ortsteilen.

§ 3 Übertragung von Rechten und Pflichten:

1) Mit Abschluss der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem übertragenen Aufgabenbereich und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

2) Der Markt Sulzbach am Main verpflichtet sich, die Aufgaben und Ziele des Zweckverbandes zu fördern und zu unterstützen. Er leistet insbesondere dem Zweckverband Amtshilfe und erlaubt ihm die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, Pläne, Archive, Karten usw. unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er gestattet dem Zweckverband ferner, für die Erfüllung seiner Aufgaben seine öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen, seinem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zu benutzen.

§4 Umfang der Überwachungstätigkeit:

1) Der Umfang der Kontroll- und Überwachungstätigkeit (Außendienst) beträgt

a. im ruhenden Verkehr 15 Stunden je Monat

b. im fließenden Verkehr 15 Stunden je Monat.

2) Der Anteil der Innendiensttätigkeit (Sachbearbeitung) richtet sich dabei nach dem monatlich zu bewältigendem Aufkommen.

§ 5 Kostenregelung:

1) Die vereinnahmten Verwarn- und Bußgelder stehen, einschl. Gebühren und Auslagen dem Markt Sulzbach zu. Sie werden vierteljährlich erstattet.

2) Zur Deckung des Finanzbedarfs leistet der Markt Sulzbach am Main an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg –KVÜ– einen angemessenen Auslagensatz in Höhe von

a. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr (werktags von 06:00-20:00 Uhr) 32,84 €

b. je Überwachungsstunde im ruhenden Verkehr (sonn- und feiertags, bzw. werktags zwischen 20:00 und 06:00 Uhr) 32,84 €

c. je Fall im ruhenden Verkehr (Fallpauschale) 0,66 €

d. je Überwachungsstunde im fließenden Verkehr (werktags von 06:00-20:00 Uhr) 139,94 €

e. je Überwachungsstunde im fließenden Verkehr (sonn- und feiertags, bzw. zwischen 20:00 und 06:00 Uhr) 170,65 €

f. je Fall im fließenden Verkehr (Fallpauschale) 1,21 €

g. je Innendienststunde (Sachbearbeitung) 32,13 €

h. je versandtem Schreiben (einfacher Brief) 1,17 €

i. je versandtem Schreiben (Einschreiben) 2,42 €

j. je versandtem Schreiben (Postzustellungsurkunde) 5,63 €

k. je Verwarnungsvordruck („Scheibenwischerwarnung“; 1-fach) 0,38 €

l. je Verwarnungsvordruck („Scheibenwischerwarnung“; 3-fach) 0,77 €

m. je Wetterhülle („Scheibenwischerwarnung“) 0,10 €

n. je Monat der Softwarenutzung 37,27 €

o. je Monat Kontoführung 6,40 €

p. weitere anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe, zzgl. Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von 20 v. H.

Hieraus sind die Auslagen des Verbandes zu ersetzen. Darüber hinausgehende Abgaben werden der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Markt Sulzbach am Main hat hierfür dem Zweckverband entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bleibt der Markt Sulzbach am Main dabei mit seinen Zahlungen länger als einen Monat in Rückstand, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung:

- 1) Die Zweckvereinbarung wird auf den Zeitraum eines Jahres begrenzt. Sie kann nicht verlängert werden.
- 2) Sie kann vor Ablauf ihrer Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten:

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Sulzbach am Main und dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Landkreis Miltenberg -KVÜ- ist die Aufsichtsbehörde im Landratsamt Miltenberg vor Beschreitung des Rechtsweges zur Schlichtung anzurufen.

§ 8 Inkrafttreten:

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2009 in Kraft. Sie endet nach einem Jahr, wenn sie nicht vorher gekündigt wird.

§ 9 Ausfertigung:

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung, der vom zuständigen Landratsamt Miltenberg (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

Sulzbach, 17.12.08
Peter Maurer
1. Bürgermeister

Obernburg, 15.12.08
Walter Berninger
Verbandsvorsitzender

121 – 0500.1

Das Landratsamt Miltenberg hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.09.2009 A.z.: 121 – 0500.1, die vorstehende Zweckvereinbarung genehmigt.

Miltenberg, 09.09.2009
Landratsamt Miltenberg
Kappes
Stellv. Landrätin